

## Stärkung der FITKO – Bericht des IT-Planungsrats

Der IT-Planungsrat wurde mit Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Juni 2022 aufgefordert (TOP 1.11), bis Ende 2022 einen mit der Finanzministerkonferenz vorabgestimmten Entwurf für einen geänderten IT-Staatsvertrag vorzulegen, in dem die Neuausrichtung der Finanzierungsmodalitäten der FITKO abgebildet sind. Mit Beschluss am 8. Dezember 2022 (TOP 13.1) wurde der IT-Planungsrat gebeten, in die angestrebte Änderung des IT-Staatsvertrags ein gemeinsames Digitalisierungsbudget aufzunehmen und zu der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Stärkung der FITKO und deren Umsetzung zu berichten.

In Anschluss zu dem zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Juni 2022 vorgelegten Bericht „Stärkung der Umsetzungskompetenz des IT-Planungsrates durch Stärkung der FITKO“ (Anlage) berichtet der IT-Planungsrat nunmehr wie folgt:

Folgende Maßnahmen wurden im Zuge der Verbesserung der Finanzierungsmodalitäten von der Arbeitsgruppe aus Vertretern der Freien Hansestadt Hamburg, des Sitzlandes Hessen, des BMI und der FITKO erarbeitet und wurden angegangen bzw. bereits umgesetzt:

1. Die Finanzministerkonferenz hat der **Einrichtung einer Titelstruktur** im Wirtschaftsplan der FITKO zugestimmt, die es ermöglicht, im Bedarfsfall die Ausgabeermächtigung durch zusätzlich von ihren Trägern überlassene Mittel zu erhöhen (mit der Maßgabe, dass dies weder im jeweiligen Wirtschaftsjahr noch in Folgejahren zuschusserhöhend wirkt). Damit kann unterjährig im Bedarfsfall gezielt **mit Mitteln der Träger verstärkt werden**, um ungeplante Vorhaben über die FITKO umzusetzen.
2. Hinsichtlich der Bedeutung von zügig länderübergreifend einsetzbaren digitalen Lösungen und einer diesbezüglichen Stärkung der Rolle der FITKO sei darauf hingewiesen, dass bereits jetzt die Möglichkeit besteht, die **FITKO durch Beschlüsse des IT-Planungsrats mit zusätzlichen Aufgaben** (im Einklang mit den Aufgaben des IT-Planungsrats gemäß IT-Staatsvertrag) zu betrauen. Insofern trägt zu der beabsichtigten Stärkung der FITKO auch bei, wenn diese **Möglichkeit** den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem

Bundeskanzler **bekannt gemacht** wird und diese im Bedarfsfall auf den IT-Planungsrat zugehen bzw. ihn in ihren Beschlüssen berücksichtigen.

3. Eine weitere Flexibilisierungsmöglichkeit, die zeitnah und ohne Anpassung des IT-Staatsvertrags umsetzbar ist, ist eine einfachere Übertragbarkeit nicht verbrauchter Mittel und deren Verwendung im Folgejahr (Übertragung von Restmitteln). Gemäß § 7 Abs. 7 des Gründungsbeschlusses der FITKO entscheidet der IT-Planungsrat über die **zweckgebundene Verwendung von Restmitteln**, die durch FMK und BMI im Einvernehmen mit dem BMF gebilligt werden muss. Im Sinne der Beschleunigung wurde der Gründungsbeschluss in § 7 Abs. 7 geändert, so dass die Restmittelbestände im Haushaltsplan des Folgejahres zukünftig nur noch informativ ausgewiesen werden müssen, damit sie ggf. bei den Beratungen zum Wirtschaftsplan berücksichtigt werden können. Dies ist auf die zweckgebundene Übertragung und Verwendung der Restmittel beschränkt, da eine weitergehende Regelung in der Abstimmung mit der Haushaltskommission nicht konsensfähig war. Der Änderung hat die Finanzministerkonferenz am 16. März 2023 zugestimmt.
4. In Sondierungsgesprächen mit der Haushaltsseite konnte herausgearbeitet werden, dass ein „**Globalbudget**“ im Sinne eines regulär pauschal überlassenen, nicht weiter definierten Budgets keine Zustimmung finden wird. Dementsprechend wurde ein erster Entwurf der **Änderung des IT-Staatsvertrags** in § 9 erarbeitet, der auf die Einrichtung eines **dauerhaften Digitalisierungsbudgets** als Teil des Stammbudgets zielt. Doch auch hier wurde deutlich, dass dies die Haushaltsseite nicht mittragen wird, da in einer Regelung ohne feste Obergrenze und Laufzeit ein unabsehbares finanzielles Risiko für die Träger der FITKO gesehen wird.
5. Daher ist nun aktueller Stand der Diskussion, dass nicht explizit ein Digitalisierungsbudget festgeschrieben wird, sondern über die Feststellung in der Präambel, dass die **Digitalisierung der Verwaltung eine Daueraufgabe** ist, und die Unterscheidung in temporäre und dauerhafte Aufgaben der FITKO (§ 9 Abs. 1) implizit die Notwendigkeit entsteht, Budgets mehrjährig zur Verfügung zu stellen. Dies ist im Grundsatz bei Produkten bereits der Fall und dieser Systematik könnten nun Projekte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 folgen (Vorschlag neu: „Der IT-Planungsrat steuert föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung.“). Entsprechend soll § 9 Abs. 2 neu lauten: „Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.“ Über die Aufnahme in eine **mehrjährige Finanzplanung** in dem Wirtschaftsplan und deren Kenntnisnahme im Rahmen

dessen Beschlussfassung könnte eine zusätzliche Verlässlichkeit entstehen, um in mehrjährige Projekten agieren zu können.

6. Ebenfalls noch **offen** ist der **Anteil des Bundes** an dem zukünftigen Digitalisierungsbudget. Am vergangenen Digitalisierungsbudget (§ 9 Abs. 4) hat der Bund einen 35 %-Anteil getragen. Für das zukünftige Digitalisierungsbudget wurde bisher ein Anteil von 25 % (d. h. in der anteiligen Höhe wie bei dem Stammbudget) durch den Bund zugesagt.

Die MPK hat in Aussicht genommen, dass der neue IT-Staatsvertrag zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Auch bei optimalem Verlauf der Sondierungen und konstruktiver Lösungsfindung wird der IT-Staatsvertrag aufgrund der erforderlichen Beschlussverläufe nicht zu dem in Aussicht gestellten Termin in Kraft treten.